

Leseordnung der Stadtbücherei Neunkirchen

1. Anmeldung

- Die Benützung der Stadtbücherei steht allen Personen zu, die sich als LeserIn einschreiben lassen und die Einschreibgebühr entrichten.
- Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und durch Bezahlung der Einschreibgebühr.
- Jede/r LeserIn anerkennt durch eigenhändige Unterschrift diese Leseordnung, die ihm/ihr übergeben wird.
- Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird auch die Haftung im Schadensfall und die Verpflichtung zur Begleichung anfallender Gebühren und sonstiger Forderungen anerkannt.
- Mit der Anmeldung erklärt sich der/die LeserIn mit der elektronischen Erfassung seiner/ihrer persönlichen Daten im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.
- Die Einschreibgebühr wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen und richtet sich nach dem jeweils zuletzt gefassten Beschluss. Die aktuellen Tarife werden in der Stadtbücherei veröffentlicht.
- Allfällige Adressänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

2. Ausleihe

- Die Entlehnfrist beträgt drei Wochen, für Filme eine Woche und für Tonies zwei Wochen.
- Die Entlehngebühren werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen und werden gemäß aktueller Gebührenordnung eingehoben. Die aktuellen Tarife werden in der Stadtbücherei veröffentlicht.
- Entlehnte Medien können vorbestellt werden.

3. Verlängerung der Entlehnfristen

- Die Entlehnfrist kann (auch telefonisch, per E-mail oder SMS) verlängert werden. Je Verlängerung wird die normale Leihgebühr verrechnet. Bei der Jahreskarte erfolgt die Verrechnung ab der zweiten Verlängerung. Die angefallenen Verlängerungsgebühren können auch bei Rückgabe der Medien entrichtet werden.

4. Überschreitung der Entlehnfristen

- Bei Überschreitung des Rückgabetermins erfolgt eine fünfmalige schriftliche Mahnung. Ab Überschreitung des Rückgabetermins um mehr als drei Öffnungstage, bei Filmen um mehr als einen Öffnungstag, wird pro entliehenem Medium und pro Woche Mahngebühr verrechnet. Für jeden Mahnbrief sind zusätzlich Mahnspesen laut aktueller Gebührenordnung zu bezahlen.
- Die Mahngebühren werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen und werden laut aktueller Gebührenordnung eingehoben. Die aktuellen Tarife werden in der Stadtbücherei veröffentlicht.
- Die fünfte Mahnung erfolgt bei Setzung einer letzten Frist von zwei Wochen und Ankündigung gerichtlicher Schritte bei Nichtbeachtung. Bleibt auch diese Frist unbeachtet, ist die Stadtbücherei berechtigt (bei entsprechender Notwendigkeit), die nicht retournierten Medien wieder zu beschaffen. Die Wiederbeschaffungskosten werden dem säumigen Entlehner verrechnet. Der Mahnfall wird an die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Neunkirchen weitergeleitet.

5. Verlust oder Beschädigung von Medien

- Bei starker Beschädigung oder Verlust der entliehenen Medien ist Ersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.
- Von selbstständigen Reparaturen ist abzusehen, da sonst keine fachgerechte Instandsetzung mehr möglich ist.

6. Allgemeines

- Aus der Stadtbücherei entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden und in keiner Weise kopiert oder vervielfältigt werden. Etwaige Verletzungen des Urheberrechtes gehen zu Lasten des Entlehners.
- Die Stadtbücherei haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Medien. Falls aus dem Gebrauch entliehener Medien Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Wünsche und Anregungen können jederzeit beim Büchereipersonal vorgebracht werden.

Stand 1.7.2022